



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
z. Hd. Herrn Arne Semsrott
Singerstraße 109

10179 Berlin

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-17306
Fax +49 911 943-17305

bearbeitet von:

Referat 13B

Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Antrag vom 20.11.2018;
Dienstanweisung (DA) "MARiS" und DA "Sprachmittler"

Nürnberg, 04.01.2019
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

hinsichtlich Ihres o. g. Antrags ergeht folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten Zugang zu folgender Information:
DA „Second Level Support – MARiS“ (Stand: 15.02.2018).
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 20.11.2018 haben Sie die Übersendung der DA „MARiS“ sowie der DA „Sprachmittler“ in der jeweils aktuellen Fassung beantragt. Sie wurde mit Schreiben vom 20.12.2018 darüber informiert, dass eine DA mit dem Titel „MARiS“ im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht existiert und lediglich eine DA mit dem Titel „Second Level Support – MARiS“ vorhanden ist. Zudem wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass



Seite 2 von 2

die DA „Sprachmittler“ als Verschlussache eingestuft ist und Ihr Antrag im Falle seiner Aufrechterhaltung gemäß § 3 Nr. 4 IFG insoweit abzulehnen sei. Via E-Mail teilten Sie am 03.01.2018 mit, dass Sie an Ihrem Antrag festhalten würden.

II.

1.

Sie erhalten Zugang zur DA „Second Level Support – MARiS“ (Stand: 15.02.2018). Diese wird Ihnen anbei übersandt.

2.

Die DA „Sprachmittler“ kann nicht zugänglich gemacht werden. Die darin enthaltenen Informationen unterfallen dem Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 4 IFG.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Dieser Ausnahmetatbestand liegt vor, da die von Ihnen begehrten Informationen gemäß der Verschlussachenanweisung als geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Erkenntnisse eingestuft wurden. Die Informationen dürfen damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen. Die Einstufung als Verschlussache wurde aus Anlass Ihres Antrages nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Referat 13B -, 90343 Nürnberg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

